

ISSS Tagung Digital Rights Management: The Good, The Bad and The Ugly?

Juristische Aspekte

Zürich, 17. Juni 2009, Hotel Widder

Dr. Rolf Auf der Maur
VISCHER, Anwälte und Notare
Zürich – Basel

Übersicht

1. Rechtlicher Schutz von DRM – wozu?
2. Gesetzliche Regelung
3. Praktische Bedeutung von DRM
4. Einzelfragen
 - A. Privatkopie
 - B. Umgehungstechnologien
 - C. Datenschutz
 - D. Wettbewerbsrecht / Konsumentenschutz
 - E. Kollektive Rechteverwertung
5. Fazit

1. Rechtlicher Schutz von DRM – wozu?

Urheberrecht schützt traditionell:

- Schöpfungen der Literatur und Kunst, die individuellen Charakter haben („auch Computerprogramme“)
- Leistungen der Interpreten, Tonbildträgerproduzenten, Sendeunternehmen („Nachbarrechte“)

Und neu:

- Technische Schutzmassnahmen
- Rechteinformationen

Im Interesse von:

- Urhebern
- Verwertern
- Anwender von technischen Schutzmassnahmen

2. Gesetzliche Regelung

- WIPO Abkommen 1996
- EU-Richtlinie 2001/29
- Revision URG vom 5. Oktober 2007, in Kraft seit 1. Juli 2008
 - 39a Schutz technischer Massnahmen
 - 39b Beobachtungsstelle für technische Massnahmen
 - 39c Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten
 - 69a Straftatbestände
- Beachte auch: Schutz des elektronischen Geschäftsverkehrs im Strafrecht

Besonderheiten der Schweizer Regelung

- Verbot von Umgehungstechnologien
(nicht nur Umgehung selber)
- Schrankenbestimmungen gehen vor
(auch Recht auf Privatkopie)
- Selbsthilfe erlaubt
(anstelle regulierter Zugangsrechte)
- Beobachtungsstelle
(ohne Eingriffskompetenz)

3. Praktische Bedeutung von DRM

- Musikbranche
 - Scheitern an den Bedürfnissen der Konsumenten
- Filmbranche
 - DRM findet Anwendung, seit digitale Medien auf dem Markt (regional codes)
- Videospiele
 - DRM findet Anwendung, aber Akzeptanz sinkt
- Softwarebranche
 - DRM findet Anwendung und ist anerkannt
- Wissenschaftliche Verlage
 - Umstritten wegen Zugang zu Wissen

4. Einzelfragen

- A. Privatkopie
- B. Umgehungstechnologien
- C. Datenschutz
- D. Wettbewerbsrecht / Konsumentenschutz
- E. Kollektive Rechteverwertung

Privatkopie

- Ausnahme vom umfassenden Recht des Urhebers (19 URG)
- Entstanden zur Zeit der analogen Aufnahmegeräte zum Zweck des Schutzes der Privatsphäre der Konsumenten
- Abgeltung durch Leerträgerabgaben
- Kein positiver Anspruch auf Werknutzung
- Gilt nicht für Computerprogramme (dafür Recht auf Sicherungskopie)
- DRM könnte Werknutzung im privaten Bereich ohne Verletzung der Persönlichkeit einschränken, aber: Das Umgehungsverbot kann gegenüber Personen nicht geltend gemacht werden, welche die Umgehung ausschliesslich zum Zweck einer gesetzlich erlaubten Verwendung vornehmen (39a IV URG)

Umgehungstechnologie

- Verboten ist nicht nur die Umgehung von technischen Schutzmassnahmen selber, sondern gewisse Vorbereitungshandlungen:
- das Herstellen, Einführen, Anbieten, die Werbung für und der Besitz zu Erwerbszwecken von Erzeugnissen die:
 - Zwecks Umgehung wirksamer technischer Massnahmen beworben werden
 - abgesehen davon nur einen begrenzten wirtschaftlichen Zweck haben; oder
 - hauptsächlich zwecks Umgehung wirksamer technischer Massnahmen entworfen wurden.

Umgehungstechnologie - Widersprüche

- Erlaubt sind der Erwerb und der Besitz ohne Erwerbzweck, nicht aber das Anbieten von Umgehungswerkzeugen
- Geschützt sind nur „wirksame“ Schutzmassnahmen – Massstab ist der Durchschnittskonsument, nicht der Fachmann
- Grosse Rechtsunsicherheit bei „Dual Use Technologien“
- Schwierige Abgrenzung zum strafrechtlichen Schutz des elektronischen Geschäftsverkehrs
 - 144bis StGB: Datenbeschädigung
 - 147 StGB: Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage
 - 150 StGB: Erschleichen einer Leistung
 - 150bis StGB: Anbieten von Programmen zur Entschlüsselung codierter Rundfunk / Fernmeldeangebote

Datenschutz

- DRM Systeme erheben und verarbeiten Personendaten
- Auch bei „DRM freien“ Inhalten werden oft Nutzerdaten erhoben
- Bearbeitung von Personendaten unterstehen den Einschränkungen des Datenschutzgesetzes
 - Legale Erhebung
 - Nutzung zum vorausgesetzten Zweck
 - Verhältnismässige Speicherdauer und Verarbeitung
 - Auskunftsanspruch der betroffenen Personen

Wettbewerbsrecht / Konsumentenschutz

- Keine gesetzliche Deklarationspflicht betreffend Einsatz von DRM
- Keine gesetzlichen Anforderungen an Interoperabilität in der Schweiz – anders in Frankreich
- Marktmächtige Anbieter setzen de facto Standards und beinhalten Gefahr des Missbrauchs
- Wettbewerbsrecht schützt nur den Wettbewerb (ex post) und kann die Marktentwicklung nicht steuern
- Schweizer Lösung: Fachstelle, welche „die Auswirkungen der technischen Massnahmen auf die Schranken des Urheberrechts beobachtet und darüber Bericht erstattet“ und „als Verbindungsstelle zwischen den Nutzer- und Konsumentenkreisen dient und partnerschaftliche Lösungen fördert“ (URG 39b).

Kollektive Rechteverwertung

- DRM könnte im Bereich der digitalen Werknutzung die kollektive Rechteverwertung durch Verwertungsgesellschaften theoretisch ersetzen.
- In der Praxis ist kein DRM Anbieter dazu bisher bereit bzw. in der Lage
- Im Bereich der analogen Werknutzung greift DRM nicht
- Nebeneinander von Leerträgerabgaben (Tapes, DVDs i-pods, nicht aber Festplatten und Server) und DRM führt zu Widersprüchen
- Tendenz: nationale Verwertungsmonopole werden durch EU weite Lizenzmodelle ersetzt (neue Chancen für innovative Verwertungsgesellschaften)

Fazit

- Schweizer Umsetzung der WIPO Vorgaben eher zahnlos und nutzerfreundlich
- Nutzer ist aber auf Selbsthilfe angewiesen, weil Umgehungswerkzeuge nicht legal erhältlich sind
- DRM erschwert Zugang zu Werken für Lehre und Forschung – neue Schrankenbestimmungen gefordert
- Für Konsumenten ist die Rechtslage undurchsichtig. Folge: mangelnde Akzeptanz von DRM
- Die Chancen der Digitalisierung für neue Geschäftsmodelle werden weiterhin ungenügend genutzt

Dr. Rolf Auf der Maur, Rechtsanwalt
Partner, Leiter IP / IT



Telefon: 044 254 34 00

Email: ram@vischer.com

Tätigkeitsschwerpunkte:

Immateriälgüter- und Wettbewerbsrecht, Medienrecht, Recht der Unterhaltungsindustrie, Kommunikationsrecht, rechtliche Aspekte des Internet, Werberecht

YOUR TEAM FOR SWISS LAW

